

Satzung TC Kalbach

(2. Änderung - Stand 18. März 2019, eingetragen im März 2024)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**TC Kalbach**“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „**e.V.**“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main - Kalbach und wird Verbandsmitglied im Landessportbund e.V. und im Hessischen Tennisverband e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und die Förderung insbesondere der Jugend.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durchführung von Tenniswettkämpfen einschließlich der Vorbereitung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Tennisverband;
 - b. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
 - c. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - d. Erhaltung und Pflege der Tennisanlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die am Tennissport interessiert ist und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren einzureichen.
3. Die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - aktive Mitglieder;
 - passive Mitglieder;
 - Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
 - Tod;
 - Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge oder auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - oder die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen schuldhaft verletzt,
 - oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - Aufnahmegebühr;
 - Mitgliedsbeitrag;
 - Arbeitsleistungen/Umlage.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien bzw. den Beitrag stunden und Mitglieder die Teilnahme am Bankeinzug erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Einzelheiten zur Höhe der Beiträge und Gebühren sowie zur Abwicklung des Beitragswesens sind in einer separaten Gebührenordnung zusammengestellt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.
2. Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

3. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch eine vom Vorstand beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei haben sie das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 9 Nr. 2 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstands- und Vereinstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) gezahlt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende März des folgenden Jahres, stattzufinden. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Hierzu zählen insbesondere die Wahl des Vorstands, Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über Anträge oder die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird in Textform oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor Beginn der Versammlung einberufen. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Obligatorische Tagesordnungspunkte sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes (nur alle 2 Jahre oder vor Ersatzwahlen für eventuell ausgeschiedene Vorstandsmitglieder);
 - Neuwahl des Vorstandes (nur alle 2 Jahre bzw. wenn eine Ersatzwahl vorgenommen wird);
 - Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
 - Verschiedenes.

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung sind alle Gründe, die für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben.
6. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Rahmen von Vorstandswahlen übernimmt ein vorab von der Mitgliederversammlung zu wählender Wahlleiter die Leitung der Mitgliederversammlung, bis der/die 1. Vorsitzende gewählt ist.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über den Versammlungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollpflicht gilt auch für alle anderen Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzende/r;
 - 2. (stellvertretende/r) Vorsitzende/r;
 - Kassierer/in;
 - Schriftführer/in;
 - Sportwart/in;
 - Jugendwart/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen mit Ausnahme des/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden sind grundsätzlich in Jahren mit geraden Endziffern durchzuführen, während die Wahl des/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden überlappend hierzu in Jahren mit ungeraden Endziffern stattfindet - erstmals allerdings im Jahr 2021. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl des neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.
5. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

7. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so übernimmt der/die Stellvertreter/in das Amt bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchführung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 13 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Spiel- und Platzordnung;
- Datenschutzordnung.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Die Mitglieder des Vorstands oder andere im Verein ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte/Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 6. Juli 2016 in Frankfurt am Main - Kalbach beschlossen und am 7. März 2017 sowie 18. März 2019 geändert.
2. Diese Satzung trat mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.